

## **Benutzungsordnung der Bibliothek der Evangelischen Hochschule Hessen vom 30.05.2016**

### **§ 1**

#### **Zielsetzung der Bibliothek**

<sup>1</sup>Die Bibliothek der Evangelischen Hochschule Hessen (EHH) dient der Literaturversorgung aller Mitglieder der Hochschule. <sup>2</sup>Darüber hinaus steht sie als öffentliche wissenschaftliche Bibliothek der Forschung, der Lehre, dem Studium und der beruflichen Fort- und Weiterbildung zur Verfügung.

### **§ 2**

#### **Zutritt und Benutzung der Bibliotheksräume**

<sup>1</sup>Die Räume der Bibliothek sind während der Öffnungszeiten zugänglich. <sup>2</sup>Die Nutzung des Bestandes in den Bibliotheksräumen ist ohne Einschränkung möglich.

### **§ 3**

#### **Öffnungszeiten**

<sup>1</sup>Die Öffnungszeiten der Bibliothek werden durch Aushang bekannt gegeben. <sup>2</sup>Während der vorlesungsfreien Zeit sind Einschränkungen zu beachten.

### **§ 4**

#### **Kosten und Leistungsentgelte**

- (1) Die Benutzung der Bibliothek sowie die Ausleihe von Büchern und anderen Medien sind für Angehörige und Mitglieder der Evangelische Hochschule Darmstadt grundsätzlich gebührenfrei.
- (2) <sup>1</sup>Von sonstigen Nutzer\_innen wird eine jährliche Benutzungsgebühr erhoben. <sup>2</sup>Angehörige von Institutionen, mit denen eine Kooperation besteht, können von der Gebührenpflicht befreit werden.
- (3) Für Sonderleistungen der Bibliothek können Leistungsentgelte festgesetzt werden.

### **§ 5**

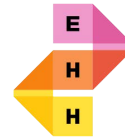
#### **Kompetenz und Haftung des Bibliothekspersonals**

- (1) Den Anweisungen des Bibliothekspersonals ist Folge zu leisten.
- (2) Die Bibliotheksleitung kann bei wiederholten Verstößen gegen die Benutzungsordnung Bibliotheksverbot erteilen.
- (3) Die Bibliothek haftet nicht für verlorengegangene, beschädigte oder in den Bibliotheksräumen entwendete Gegenstände der Nutzer\_innen.

### **§ 6**

#### **Allgemeine Pflichten der Benutzer\_innen**

- (1) <sup>1</sup>Die Bibliothek darf nicht mit Mänteln, Taschen, Schirmen und dergleichen betreten werden. <sup>2</sup>Der Verzehr von Speisen und Getränken ist in den Bibliotheksräumen nicht gestattet.
- (2) <sup>1</sup>Die Schließfächer dürfen nur bis zur Schließung der Bibliothek am gleichen Tag belegt



werden. <sup>2</sup>Nicht geleerte Fächer können vom Bibliothekspersonal geöffnet und die Inhalte in der Bibliothek verwahrt werden. <sup>3</sup>Für bei der Benutzung der bereitgestellten Schließfächer entstehende Schäden übernimmt die Bibliothek keine Haftung.

- (3) <sup>1</sup>In den Räumen der Bibliothek ist Ruhe zu wahren. <sup>2</sup>Die Benutzung von Mobiltelefonen ist untersagt. <sup>3</sup>Tiere müssen draußen bleiben.
- (4) <sup>1</sup>Benutzer\_innen haben das Bibliotheksgut und die Einrichtungsgegenstände mit Sorgfalt zu behandeln. <sup>2</sup>Erfolgt die Rückgabe der Medien ausnahmsweise auf dem Postwege, haftet die\_der Rücksender\_in auf dem Versandweg.
- (5) <sup>1</sup>Bei Verlust oder Beschädigung von Büchern und anderen Medien ist vollwertiger Schadenersatz zu leisten. <sup>2</sup>Als Beschädigung gelten auch das Beschreiben sowie das An- und Unterstreichen. <sup>3</sup>Die Bibliothek bestimmt Art und Höhe des Ersatzes. <sup>4</sup>Zusätzlich wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben.
- (6) <sup>1</sup>Benutzer\_innen haben fehlende Teile und erkennbare Mängel an Büchern und anderen Medien den Mitarbeiter\_innen der Bibliothek unmittelbar nach Feststellung zu melden. <sup>2</sup>Erfolgt eine solche Meldung nicht, so wird davon ausgegangen, dass die Ausleihe in einwandfreiem Zustand erfolgte.
- (7) Die Benutzer\_innen sind verpflichtet, die den Regalen entnommenen Bücher und andere Medien nach dem Lesen in den Bibliotheksräumen beziehungsweise nach dem Fotokopieren an den ursprünglichen Standort zurückzustellen oder dem Bibliothekspersonal auszuhändigen.

## § 7

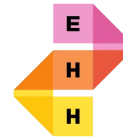
### Zulassung zur Ausleihe

- (1) <sup>1</sup>Angehörige und Mitglieder der Evangelischen Hochschule Hessen sind zur Ausleihe berechtigt. <sup>2</sup>Die Bibliothek speichert und verarbeitet personenbezogene Daten, die ihr zu diesem Zweck von der Hochschule übermittelt werden.
- (2) <sup>1</sup>Externe Benutzer\_innen<sub>2</sub> melden sich für die Ausleihe unter Vorlage ihres Personalausweises an. Sie stimmen bei der Anmeldung mit ihrer Unterschrift der Speicherung und Verarbeitung ihrer Daten zu und erkennen die Bibliotheksordnung als verbindlich an.
- (3) Die Berechtigung zur Ausleihe kann befristet erteilt werden.
- (4) <sup>1</sup>Benutzer\_innen erhalten einen Bibliotheksausweis. <sup>2</sup>Bibliotheksausweise sind nicht übertragbar.
- (5) Änderungen des Namens oder der Anschrift sowie Verlust des Ausweises sind der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen.
- (6) Benutzer\_innen haften für Schäden, die der Bibliothek durch etwaigen Missbrauch des Ausweises oder infolge nicht unverzüglicher Verlustanzeige entstehen.
- (7) Für die Neuausfertigung in Verlust geratener Ausweise und für die Abmeldung bei abhanden gekommenen Ausweisen werden Gebühren erhoben.

## § 8

### Allgemeine Ausleihbestimmungen

- (1) <sup>1</sup>Ausleihende Person ist diejenige, auf deren Ausweis ausgeliehen wird. <sup>2</sup>Die Bibliothek ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Medien jeder Person auszuhändigen, die den entsprechenden Bibliotheksausweis vorzeigt und eine Vollmacht vorlegt, die sie zur Abholung der Medien berechtigt.



- (2) Benutzer\_innen dürfen entliehene Medien nicht weitergeben.
- (3) Alle in der Bibliothek vorhandenen Medien, die nicht unter eine Ausleihbeschränkung gem § 9 fallen, können zur Benutzung außerhalb der Bibliothek entliehen werden.
- (4) Die Bibliothek ist berechtigt, die Anzahl der entliehenen Medien und deren Leihfrist zu begrenzen.
- (5) Eine Zusendung von Büchern an die\_den Benutzer\_innen auf dem Postweg erfolgt nicht.

## § 9

### Ausleihbeschränkungen

- (1) Von der Ausleihe sind im Allgemeinen ausgenommen:
  - a. der Präsenzbestand
  - b. Loseblattausgaben
  - c. Zeitschriften und Zeitungen
  - d. großformatige Werke
- (2) Medien, die für bestimmte Lehrveranstaltungen von besonderer Bedeutung sind, können als Semesterapparate befristet von der Ausleihe ausgenommen werden.

## § 10

### Leihfrist

- (1) <sup>1</sup>Die Leihfrist beträgt in der Regel vier Wochen. <sup>2</sup>Für Teilbestände (z.B. Studienabschlussarbeiten) kann die Bibliothek kürzere Leihfristen festlegen.
- (2) Präsenzbestände können als Kurzausleihe über das Wochenende oder über Nacht ausgeliehen werden.
- (3) Ausleihfristen können höchstens dreimal um jeweils vier weitere Wochen verlängert werden, wenn keine Vormerkungen auf die Medien vorliegen.
- (4) Für hauptamtlich Lehrende ist auf Wunsch eine Semesterleihe bis zum Ende des laufenden Semesters möglich.

## § 11

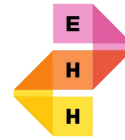
### Vormerkungen

- (1) <sup>1</sup>Entliehene Medien können zur Ausleihe vorgemerkt werden. <sup>2</sup>Die Bibliothek kann die Anzahl der Vormerkungen beschränken.
- (2) Für die Benachrichtigung der\_des Vormerkenden kann eine von der Bibliothek festzulegende Bearbeitungsgebühr erhoben werden.
- (3) Wird ein vorgemerkt Werk innerhalb einer Bereitstellungsfrist von 10 Arbeitstagen nicht abgeholt, so kann die Bibliothek anderweitig darüber verfügen.

## § 12

### Rückgabe

- (1) Benutzer\_innen haben dafür zu sorgen, dass auch im Falle der persönlichen Verhinderung entliehene Bücher und Medien rechtzeitig zurückgegeben werden.
- (2) Werden die Voraussetzungen zur Benutzung nicht mehr erfüllt, haben die Benutzer\_innen alle entliehenen Medien unverzüglich zurückzugeben und etwa ausstehende Gebühren und Auslagen zu begleichen.



### **§ 13**

#### **Überschreitung von Leihfristen**

- (1) Bei Überschreitung der Leihfrist werden Mahngebühren erhoben.
- (2) Die Höhe der Mahngebühren werden durch Aushang in der Bibliothek bekannt gegeben und beziehen sich auf jedes einzelne ausgeliehene Medium.
- (3) Nicht fristgerecht zurückgebrachte Medien können nicht verlängert werden.
- (4) Kommen Benutzer\_innen ihrer Rückgabepflichtung nicht nach oder überschreiten die offenen Forderungen einen von der Bibliothek festgelegten Betrag, wird das Nutzer\_innenkonto gesperrt und es erfolgt keine weitere Ausleihe.
- (5) Nach dreimaliger erfolgloser Mahnung kann die Bibliothek den Rechtsweg zur Eintreibung ihrer Forderungen beschreiten.
- (6) Eine Niederschlagung der Mahngebühren bei Verhinderung aus wichtigem Grund liegt im Ermessen der Bibliothek und erfolgt nur gegen schriftlichen Nachweis.

### **§ 14**

#### **Vervielfältigungen**

<sup>1</sup>Der\_dem Benutzer\_in obliegt die Verantwortung dafür, dass bestehende urheber- oder persönlichkeitsrechtliche Bestimmungen sowie Lizenzbedingungen bei der Reproduktion von Medien bzw. deren Teilen eingehalten werden. <sup>2</sup>Bei Verstößen haftet die\_der Benutzer\_in für der Bibliothek entstehende Schäden.

### **§ 15**

#### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Bibliotheksordnung tritt mit Wirkung vom 01.06.2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Ordnung vom 08.10.2008 außer Kraft.

Darmstadt, den 30.05.2016

Die Vorsitzende des Senats  
Prof. Dr. Marion Großklaus-Seidel